

Zu den Nahrungsmittel verschleißenden Geschäften können in der Zeit, in der nur diese Geschäfte offen gehalten werden dürfen, ausschließlich Nahrungsmittel verkauft werden. Der Verschleiß jedes anderen Artikels ist verboten.

Die in den Absätzen 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die im ersten Absatz nicht erwähnten offenen Geschäfte (z. B. auf die Geschäfte der Dienstboten- und der Stellungsvermittler, auf die Sammelgeschäfte der Stofffärber, Kleiderpuzer usw.) Anwendung, ausgenommen Geschäfte,

a) in denen ausschließlich Materialbearbeitung vor sich geht;

b) in denen dem Publikum ausschließlich zum Konsum an Ort und Stelle Nahrungsmittel verabfolgt werden;

c) die Kasse- und Friseurgeschäfte.

Sind die unter Punkt a) des vorangehenden Absatzes fallenden Geschäfte auch zum Verschleiß eingerichtet, so kann in diesen der Verschleiß, oder, wenn aus den unter Punkt b) fallenden Geschäften außer dem Konsum an Ort und Stelle auch über die Straße Nahrungsmittel verkauft werden, der Verschleiß über die Straße nur zu der Zeit erfolgen, in der auch die offenen Verschleißgeschäfte offen gehalten werden dürfen.

§ 2. Die Magazinräume von Großhändlern können während der im § 1 für die Offenhaltung offener Verschleißgeschäfte bestimmten Zeit offen gehalten werden.

Magazinräume, die zu irgendeinem Manufaktur- oder Fabriksindustriebetrieb gehören, können während der in den betreffenden Betrieben geltenden Arbeitszeit offen gehalten werden.

§ 3. In **B u r e a u r ä u m e n**, die zu irgendeinem Manufaktur- oder Fabriksindustriebetrieb gehören, kann das Personal von 8 Uhr morgens bis halb 3 Uhr nachmittags beschäftigt werden, ausgenommen die Vorkühler und jene Betriebsbeamten, die eine mit dem Betrieb unmittelbar zusammenhängende Arbeit versehen. Diese können auch nach halb 3 Uhr nachmittags beschäftigt werden, mit der Einschränkung, daß beratende Beamte, insofern sie während einer 6 1/2 Stunden übersteigenden Zeit Arbeit verrichten, für ihre die 6 1/2 stündige Arbeitszeit übersteigende Arbeit entsprechend besonders zu entlohnen sind.

§ 4. Die mit Transportunternehmungen zusammenhängenden Bureau-lokalitäten können von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends offen gehalten werden. Das in derartigen Bureaus verwendete Personal kann jedoch über die Zeit von 8 Uhr morgens bis halb 3 Uhr nachmittags nur zum Inspektionsdienst verwendet werden. Für diesen Dienst sind nach je zehn Angestellten je zwei Beamte zu verwenden. Transportunternehmungen, die in ihren Bureaus weniger als zehn Beamte beschäftigen, können ihren Beamten zum Inspektionsdienst auf diese Weise in Anspruch nehmen, daß an je einen höchstens an jedem dritten Tage die Reihe gelangen kann.

Die den Inspektionsdienst versehenen Beamten sind, soweit sie während einer 6 1/2 Stunden übersteigenden Zeit Arbeit verrichten, für ihre die 6 1/2 stündige Arbeitszeit übersteigende Arbeit entsprechend besonders zu entlohnen.

§ 5. In allen gewerblichen und kommerziellen **K o n t r o l l r ä u m e n**, die nicht unter die Bestimmungen der §§ 3 und 4 fallen (Bureaus von Finanzinstituten, Versicherungsanstalten usw.), kann das Personal von halb 9 Uhr morgens bis 3 Uhr nachmittags beschäftigt werden.

§ 6. Das Personal der in den §§ 3 bis 5 erwähnten Bureaus kann in der Zeit von 8 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags mit einer einstündigen Mittagsmahlpause auch über die tägliche 6 1/2 stündige Arbeitszeit hinaus beschäftigt werden,

a) wenn es das Interesse des Staates oder ein anderes allgemeines Interesse unbedingt erheischt;

b) zur Verrichtung der angehäuften außerordentlichen Arbeiten im Verlaufe eines Jahres höchstens an fünfzehn Tagen; insofern diese fünfzehn Tage nicht genügen sollten, während der durch den Handelsminister nach Anhörung der Organisationen der Arbeitgeber und der Angestellten von Fall zu Fall bestimmten Zeit;

c) während der Dauer der Inventaraufnahme und der Bilanzanfertigung mit ausschließlich damit zusammenhängenden Arbeiten, jedoch in einem Jahre höchstens zweimal, und zwar bei Unternehmungen, die zwanzig oder noch weniger Bureauangestellte beschäftigen, an je fünfzehn, bei Unternehmungen, die mehr als zwanzig Bureauangestellte beschäftigen, an je fünfundschwanzig Tagen.

Die gemäß den Punkten a) bis c) des vorangehenden Absatzes verrichtete Arbeit ist als **U e b e r a r b e i t** in entsprechender Weise besonders zu entlohnen.

§ 7. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den im Sinne der gegenwärtigen Verordnung in kommerziellen Magazinen, ferner in Bureauendiensten beschäftigten Angestellten nach ununterbrochen vierstündiger Arbeit zur notwendigen Mahlzeit eine entsprechende Pause zu gewähren. Diese Pause kann mittags für die mit kommerziellen Magazinen, ferner Bureauarbeiten beschäftigten Angestellten auf dem Gebiete der Hauptstadt Budapest, falls der Angestellte das Mittagmahl nicht in dem Gebäude, in dem das Geschäftslokal ist, verzehrt, nicht weniger als zwei Stunden, sonst aber und im Falle der laut § 6 geleisteten Ueberarbeit, schließlich in anderen Orten außerhalb von Budapest nicht weniger als eine Stunde betragen. Die im zweiten Absatz enthaltene Bestimmung kann in bezug auf die bei ingeteilter Arbeitszeit beschäftigten Angestellten nicht angewendet werden, wobei angenommen wird, daß ihre Arbeitszeit nicht mehr als 6 1/2 Stunden beträgt.

§ 8. In den im § 3 erwähnten industriellen **B u r e a u s** ist von Monat zu Monat ein Verzeichnis zu verfassen und sichtbar zu affizieren; dieses Verzeichnis hat Namen und Diensterteilung, sowie Beginn und Ende der Arbeitszeit der Vorkühler, Arbeiter und Angestellten zu enthalten.

In den im § 4 erwähnten **E x p e d i t i o n s b u r e a u s** ist zweiwöchentlich ein Verzeichnis zu verfassen und zu affizieren, das die Namen sowie die Einteilung für den Inspektionsdienst und den Beginn und das Ende der Arbeitszeit der Inspektionsdienstleistenden enthält.

Das ausgehängte Verzeichnis muß sowohl im Falle des ersten wie auch des zweiten Absatzes vom Eigentümer oder dessen Vertreter und vom Vertrauensmann der Angestellten unterfertigt werden.

II. Bestimmungen bezüglich der Sonntage und des ersten Weihnachtstages.

§ 9. Brot, Gebäck, Milch, Obst, Gemüse und Grünzeug, ferner lebende Blumen dürfen in den ausschließlich zum Verkauf dieser Artikel eingerichteten Geschäften an Sonntagen und dem ersten Weihnachtstag von 7 Uhr morgens bis 10 Uhr vor- mittags verkauft werden.

Auf Straßen und Plätzen dürfen Obst und lebende Blumen an Sonntagen und am ersten Weihnachtstag im ge-

Pester

Änderung der Geschäfts- und Bureaustunden.

Budapest, 19. Dezember.

Das amtliche Blatt veröffentlicht heute die Verordnung des Ministeriums Zahl 6184/1918 betreffend die Offenhaltung offener Verschleißgeschäfte, ferner industrieller und kommerzieller Bureaus an Wochentagen und an Sonntagen. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Das Ministerium ordnet mit Rücksicht einerseits auf den Kohlenmangel, andererseits auf den Mangel an Waren und an Rohmaterial und auf die Arbeitslosigkeit übergangsweise folgendes an:

I. Bestimmungen für die Wochentage.

§ 1. In der Hauptstadt Budapest, in der Stadt mit geregelter Magistrat Njpest, in den Gemeinden **Rákospalota**, **Erzsébetfalva**, **Pispest** und **Bestfentörincz** können die offenen Verschleißgeschäfte (Gewölbe) samt den dazu gehörigen Bureau- und Magazinräumen von halb 8 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags, an Samstagen bis 6 Uhr abends, Geschäfte jedoch, in denen in überwiegendem Maße Nahrungsmittel verkauft werden, von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends offen gehalten werden. In den übrigen Städten und Gemeinden können die offenen Verschleißgeschäfte von 7 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags, Geschäfte aber, in denen in überwiegendem Maße Nahrungsmittel verkauft werden, von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends offen gehalten werden.

In den dem ersten Weihnachtstage unmittelbar vorangehenden sechs Wochentagen kann jedes offene Verschleißgeschäft bis 7 Uhr abends offen gehalten werden.

Erstarrige Artikelnummern.
Grosse Spalten